

024825/EU XXIII.GP  
Eingelangt am 20/11/07



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.11.2007  
SEK(2007) 1540 endgültig

2007/0812 (CNS)

### STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**zum Antrag des Gerichtshofs gemäß Artikel 245 Absatz 2 EG-Vertrag auf Änderung  
der Satzung des Gerichtshofs, mit dem Ziel, in bestimmten Bereichen für  
Vorabentscheidungsersuchen ein Eilverfahren vorsehen zu können, das von gewissen  
Bestimmungen der Satzung abweicht**

DE

DE

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

**zum Antrag des Gerichtshofs gemäß Artikel 245 Absatz 2 EG-Vertrag auf Änderung der Satzung des Gerichtshofs, mit dem Ziel, in bestimmten Bereichen für Vorabentscheidungsersuchen ein Eilverfahren vorsehen zu können, das von gewissen Bestimmungen der Satzung abweicht**

1. In seinem Antrag vom 11. Juli 2007 schlägt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor, in die Satzung des Gerichtshofs einen neuen Artikel 23a einzufügen, der Folgendes festlegt:

*„In der Verfahrensordnung können ein beschleunigtes Verfahren und für Vorabentscheidungsersuchen in bestimmten Bereichen ein Eilverfahren vorgesehen werden, die von den Bestimmungen der Artikel 20 und 23 dieser Satzung abweichen.“*

2. Der Gerichtshof hat dem Rat gleichzeitig einen Entwurf zur Änderung der Verfahrensordnung zur Genehmigung übermittelt, der die Einführung eines Eilvorlageverfahrens für bestimmte Vorabentscheidungsersuchen in den Bereichen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union bzw. des Titels IV des dritten Teils des EG-Vertrags (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) betrifft.
3. Die Vorlage dieser beiden Texte geht auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 4. und 5. November 2004 zurück, in denen dazu aufgefordert wurde, über eine Lösung für die zügige und zweckentsprechende Bearbeitung von Vorabentscheidungsersuchen im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nachzudenken, gegebenenfalls durch Änderung der Satzung des Gerichtshofs.
4. Der Antrag und der vom Gerichtshof vorgelegte Entwurf stützen sich außerdem auf eine vorherige Reflexion im Rahmen des Rates auf Grundlage von zwei vom Gerichtshof im Jahre 2006 verfassten Reflexionspapieren, in deren Folge der Ratspräsident am 20. April 2007 ein Schreiben an den Präsidenten des Gerichtshofes sandte.
5. Die Kommission begrüßt die Vorlage dieser beiden Entwürfe von Rechtsakten durch den Gerichtshof, die für die Einführung eines Eilvorlageverfahrens im Bereich Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erforderlich sind.
6. Die zwingenden Erfordernisse, einen effektiven Rechtsschutz sicherzustellen und die einheitliche Auslegung des Rechts der Union innerhalb der hierfür vorgesehenen Fristen zu gewährleisten, verlangen nämlich die Einführung dieses neuen Verfahrens. Der Gerichtshof muss in die Lage versetzt werden, im Rahmen innerstaatlicher Gerichtsverfahren, die von Dringlichkeit gezeichnet sind, gestellte Vorabentscheidungsfragen sehr schnell zu beantworten. Angesichts der Dynamik des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können solche dringlichen Vorlagefragen in Zukunft immer häufiger auftauchen. Man kann zum Beispiel an Rechtsstreitigkeiten denken, die Asylanträge oder Ausweisungsbescheide im Bereich

des Einwanderungsrechts, Sorgerechtsstreitigkeiten, die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle oder im Allgemeinen Strafverfahren betreffen, in denen es um die Inhaftierung einer Person geht. Die derzeitigen Rechtsvorschriften erlauben es dem Gerichtshof nicht, regelmäßig mit der in solchen Fällen erforderlichen Schnelligkeit zu entscheiden.

7. Das künftige Eilvorlageverfahren muss in einer Weise gestaltet sein, die es ermöglicht, die folgenden Interessen miteinander in Einklang zu bringen:

- Es muss schnell sein, um den wirksamen Rechtsschutz der Personen zu garantieren, die diesen erstreben;
- es muss flexibel sein, um im Rahmen der unterschiedlichsten nationalen Verfahren funktionieren zu können, insbesondere was die Fristen angeht, die gegebenenfalls für das Vorlagegericht gelten;
- es muss den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und damit das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren beachten;
- es muss eine Aufbereitung der Rechtssachen für den Gerichtshof ermöglichen, und zwar mit Hilfe der ein Einbeziehung der Kommission, des Mitgliedsstaats des Ausgangsverfahrens, des Parlaments und des Rates, sofern deren Handlungen in Frage stehen, sowie mit Hilfe von Beiträgen anderer Mitgliedstaaten, die sich beteiligen wollen;
- es darf nicht bewirken, dass sich die Behandlung der anderen beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen verzögert.

Nach Auffassung der Kommission bewahrt das vom Gerichtshof vorgeschlagene Verfahren das empfindliche Gleichgewicht zwischen diesen Interessen. Die Kommission hofft deshalb, dass es baldmöglichst ohne wesentliche Änderungen angenommen werden kann.

8. Da das vom Gerichtshof vorgeschlagene Verfahren notwendigerweise von mehreren Satzungsbestimmungen abweicht, muss eine Vorschrift, die diese Abweichungen zulässt, in die Satzung eingefügt werden. Die Kommission stellt schließlich fest, dass es nach Auffassung des Gerichtshofs so scheinen kann, als ob bereits das derzeitige beschleunigte Verfahren von den Artikeln 20 und 23 der Satzung abwiche, und dass es folglich nützlich wäre, dieses ebenfalls in die Bestimmung aufzunehmen, die Abweichungen von der Satzung zulässt.

9. Die Kommission hat nur eine Bemerkung rechtlicher Natur zu machen, was den Wortlaut des vom Gerichtshof vorgeschlagenen Artikels 23a angeht. Der Anwendungsbereich des neuen Eilvorlageverfahrens müsste nämlich in der Satzung selbst definiert werden, da diese Frage naturgemäß in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers der Satzung fällt. Nach Auffassung der Kommission müsste Artikel 23a wie folgt präzisiert werden:

*„In der Verfahrensordnung können ein beschleunigtes Verfahren und für Vorabentscheidungsersuchen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen, ein Eilverfahren vorgesehen werden, die von den Bestimmungen der Artikel 20 und 23 dieser Satzung abweichen.“*

10. Die Kommission gibt somit eine befürwortende Stellungnahme zu der vom Gerichtshof beantragten Satzungsänderung ab, vorbehaltlich der oben genannten Änderung.